

Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Hannelore Thomas c/o
Postflex #624 Emsdettener Str. 10 48268 Greven
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/AULNV
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Datum: 7. Juli 2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend das Gesetz zur Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zu DRS 18/18827 für die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.

Vorbemerkung:

Solange die Menschheit existiert, passt sie sich an wechselnde klimatische Bedingungen an. Ein besonderes Gesetz war dafür nie notwendig, denn es leistet wenig und erhöht nur den bürokratischen Aufwand. Katastrophenschutz gab es immer und so wären auch Extrem-Wetterereignisse zu behandeln.

Zu Punkt A (Problem und Regelungsbedarf)

Wetter-Ereignisse der letzten Jahre, wie die Flutkatastrophe 2021, die Hitze- und Dürre-Sommer 2018, 2019 und 2022 mit rekordverdächtigen Niedrigwasserständen an Rhein und Ruhr sowie Waldbränden im Sauerland, aber auch das Hochwasser an Weihnachten 2023 und zum Jahreswechsel 2023/24, werden als Grund für eine Änderung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen genannt und als Beleg dafür angeführt, dass der Klimawandel in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden angekommen sei. Zu viel Wasser, aber auch zu wenig Wasser und sogar Waldbrände sollen einen Regelungsbedarf begründen.



Übersehen wird dabei, dass eine Flutkatastrophe wie im Jahr 2021 keine Ausnahme-Erscheinung war, sondern bereits in früheren Zeiten immer wieder aufgetreten ist (Quelle: Karl August Seel: „Die Ahr und ihre Hochwässer in alten Quellen“, Heimatjahrbuch des Kreises Ahrweiler 1983).

Die Assoziation mit einem Klimawandel entbehrt damit jeder wissenschaftlichen oder historischen Grundlage.

Zu Punkt B (Lösung)

Die Anforderungen aus dem Bundesklimaanpassungsgesetz sind als bürokratische Antworten anzusehen und für eine tatsächliche Anpassung an einen Klimawandel ohne praktische Bedeutung.

Zu Punkt C (Alternativen)

Echte Alternativen wären Bürokratie-Abbau und eine Aktualisierung der bestehenden Katastrophenschutz-Maßnahmen.

Zu Punkt D (Kosten)

Im Gesetzentwurf heißt es:

„Kosten aus der Verpflichtung der Kommunen zu Klimaanpassungskonzepten gemäß § 5 Absatz 3 KLANG NRW entstehen erst, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch macht und kommunale Stellen zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten bestimmt.“

Hier drohen den ohnehin klammen Kommunen neue Kosten, sofern diese nicht völlig kompensiert werden.

Zu Punkt H (Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes)

Da der Klimawandel laut Gesetzentwurf Auswirkungen auf die Gendergerechtigkeit hat, soll offenbar ein Mindestanteil von Frauen dem Beirat Klimaanpassung angehören.

Jeder weitere Kommentar wäre hier überflüssig.

Zu Punkt I (Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Es ist durchaus richtig, negative Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und drohende Schäden zu verringern.

Aber dafür bedarf es keines Gesetzes, sondern praktischer Dinge wie Überprüfung von Bebauungsplänen in Gebieten, die immer wieder von Hochwasser bedroht sind.

Zu den geänderten Artikeln

Es werden nur einige Kommentare zu folgenden Änderungen gemacht:

§ 5 Klimaanpassung durch andere Träger öffentlicher Aufgaben, Verordnungsermächtigung
und

Zu § 9 Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung

Zu § 5:

In § 5d) Absatz 3 des Gesetzentwurfs steht:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen öffentlichen Stellen zu bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Kreise Klimaanpassungskonzepte aufstellen, und die Anforderungen an die Klimaanpassungskonzepte zu regeln.“

Die geltenden Gesetzesbestimmungen dagegen lauten:

„Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Die Landesregierung fördert dabei Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung von

Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Einführung von Prozessen und Qualitätsmanagementverfahren im Bereich Klimaanpassung.“

Die geltenden Bestimmungen enthalten eine Empfehlung an die Gemeinden, während die Änderungen nun eine Ermächtigung durch die Regierung bedeuten.

Dies bedeutet eine Entmündigung der Kommunen und schränkt die kommunale Selbstverwaltung weiter ein. Diese Gesetzes-Änderung verstößt außerdem gegen das Subsidiaritäts-Prinzip.

Es wäre eigentlich anzunehmen, dass die Gemeinden vor Ort am besten wissen, welche Anpassungsmaßnahmen in den Kreisen vorzunehmen sind. Stattdessen regiert der Zentralismus wieder einmal voll von oben durch und maßt sich Wissen an, das er nicht hat.

Zu § 9 Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung

In § 9 (2) heißt es:

„Die Bestandteile des Monitorings lassen sich für einen besseren Überblick clustern in das „Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring Nordrhein-Westfalen“ (KFAM) und in das Umsetzungsmonitoring der Klimaanpassungsstrategie. Durch die Aufteilung wird besser verständlich, dass das Klimafolgen- und Anpassungsmonitoring, unabhängig von der Klimaanpassungsstrategie der Landesregierung, die Klimafolgen im ganzen Landesgebiet nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet.“

Der aktuelle Stand der Wissenschaft ist aber derzeit, dass der Weltklimarat (IPCC) das Klimaszenario RCP8.5 als „unplausibel“ bewertet hat. Das bedeutet, dass fast jede Angst schürende Schlagzeile und viele Artikel zum Thema Klima ebenfalls unplausibel sind, die in den letzten 15 Jahren geschrieben wurden.

Wenn die RCP8.5-Annahmen in Computermodelle eingegeben wurden, spuckten diese sehr alarmierende Prognosen aus, wonach die Temperatur im Jahr 2100 gegenüber dem Referenzzeitraum 1850–1900 um etwa 4 Grad steigen würde – mit anderen Worten: ein Anstieg von fast 3 Grad in den nächsten 80 Jahren.

RCP8.5 und sein späterer Ableger SSP5-8.5 waren jahrelang die Grundlage für düstere Klimaprognosen. Sie lieferten den Stoff für die schlimmsten Schlagzeilen: außer Kontrolle geratene Erwärmung, versunkene Städte, tödliche Hitzewellen, Ernteaussfälle, Massenflucht und wirtschaftlicher Zusammenbruch. Sie wurden wiederholt als „Business as usual“ behandelt und dann durch Journalismus, Aktivistenberichte, Unternehmensrisikomodelle, Gerichtsverfahren und Regierungspolitik durchgesetzt.

Nun wurde dieses Szenario vom IPCC verworfen.

Damit stellt sich die Frage, ob das zu diskutierende Klimaanpassungsgesetz bereits überholt ist und neu im Lichte der Wissenschaft zu ändern wäre.

Dr. Martin Wehlan, Dipl.-Chem.